

§. 1.

Die im §. 4 des erwähnten Gesetzes vom 25. November 1849 enthaltene Bestimmung, daß die Stellvertretung bei Erfüllung der Kriegsdienstpflicht nicht zulässig sein soll, wird aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 2.

Dagegen erhalten die auf die Loosvertauschung und Stellvertretung bezüglichen Bestimmungen der §§. 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 der Verordnung wegen Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienste vom 2. Januar 1823 nebst den dazu gehörigen Erläuterungsverordnungen von Neuem Gesetzeskraft.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort mit ihrer Publikation in Wirksamkeit, und es steht Unserm Ministerium noch insbesondere die Befugniß zu, auch abgesehen von den diesfälligen Bestimmungen im §. 29 des Gesetzes vom 2. Januar 1823 solchen Individuen, welche bisher behindert gewesen sind, von der Stellvertretung Gebrauch zu machen, hierzu in geeigneten Fällen nachträgliche Dispensation zu erteilen.

§. 4.

Die Annahme von Stellvertretern ist nur unter Zuziehung und nach vorgängiger gutachtlicher Bemerkung des Militairkommands zu bewerkstelligen, und Unser Ministerium hat zu Befriedigung des Eintrittes solcher Individuen, welche des Militairdienstes unwürdig sind, die geeigneten Ausführungsmaßregeln vorzuziehen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Landesherrliches Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Dierstein, am 13. Juni 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

b. Bretschneider.